
Satzung für das Jugendzentrum Neuburg an der Donau (ORGANISATIONSSTATUT)

[Legende](#)

§ 1 Aufgabe und Träger

- (1) Das Jugendzentrum in Neuburg dient jungen Menschen, soweit sie in der Stadt Neuburg an der Donau und Umgebung wohnen, zur Schule gehen oder arbeiten, als Begegnungs- und Freizeitstätte.
- (2) Das Jugendzentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neuburg.
Träger ist der Kreisjugendring Neuburg-Schrobenhausen.

§ 2 Organe

1. Vollversammlung
2. Jugendzentrumsrat
3. Beirat
4. Trägerrat

§ 3 Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist der Ort, wo im Sinne der Selbstorganisation die für die Schwerpunkte der Aktivitäten relevanten Entscheidungen getroffen werden. Im Rahmen der pädagogischen Konzeption entscheidet sie, auf Vorschlag des Jugendzentrumsrates, über die Schwerpunkte des Programms und verabschiedet den vom Jugendzentrumsrat vorgelegten Aktivitätenhaushalt.

- (1) Der Vollversammlung gehören stimmberechtigt alle Besucher (i. S. des § 1) des Jugendzentrums im Alter von 14 bis 25 Jahren an.
Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter haben beratende Stimme.
- (2) Die Vollversammlung ist öffentlich und wird vom Vorsitzenden des Jugendzentrumsrates geleitet.
- (3) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung von drei Vertretern für den Jugendzentrumsrat,
 - b) Entgegennahme von Informationen über die Arbeit im Jugendzentrumsrat und in den Arbeitskreisen und Interessengruppen im Jugendzentrum,
 - c) Beschluss über die Bildung von Arbeitskreisen und Interessengruppen,
 - d) Genehmigung der Verteilung der Haushaltsmittel sowie der Verwendung der Einnahmen aus dem laufenden Betrieb (Aktivitätenhaushalt).

- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Jugendliche anwesend sind. Sind weniger als 30 Stimmberechtigte anwesend, so muss der Vorsitzende des Jugendzentrumsrates innerhalb von 14 Tagen erneut eine Vollversammlung einberufen, bei der dann keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden muss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, zur Abwahl von gewählten Vertretern der Vollversammlung bedarf es einer 2/3-Mehrheit.
- (5) Die Vollversammlung ist mindestens viermal im Jahr vom Vorsitzenden des Jugendzentrumsrates einzuberufen. Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt öffentlich durch Aushang im Jugendzentrum mindestens 14 Tage zuvor. Außerordentliche Vollversammlungen können von mindestens 30 Besuchern des Jugendzentrums beantragt werden.
- (6) Über die Sitzungen werden Ergebnisniederschriften geführt, welche innerhalb von zwei Wochen durch Aushang im Jugendzentrum bekannt zu machen sind.

§ 4 Arbeitskreise

Einzelne Aufgaben- und Interessenbereiche in der Arbeit im Jugendzentrum sollen durch Arbeitskreise und Interessengruppen übernommen werden.

Diese

- a) werden von der Vollversammlung eingesetzt (§ 3.3 c),
- b) können vom Jugendzentrumsrat vorläufig anerkannt werden.

Die Arbeitskreise und Interessengruppen wählen drei stimmberechtigte Vertreter in den Jugendzentrumsrat. Über- bzw. unterschreitet die Anzahl der jeweils vorhandenen Arbeitskreise und Interessengruppen die in den Jugendzentrumsrat zu entsendenden Vertreter (3), so einigen sich die Arbeitskreise durch gemeinsame Absprache.

Die beauftragten Mitarbeiter vertreten die Interessen aller Arbeitskreise und Interessengruppen.

Ist die Zahl der vorhandenen Arbeitskreise und Interessengruppen mit der Anzahl der zu entsendenden Vertreter identisch, so bestimmt jeder Arbeitskreis einen Vertreter für den Jugendzentrumsrat.

§ 5 Jugendzentrumsrat

Der Jugendzentrumsrat ist das "ausführende Gremium" der Besucher des Jugendzentrums. Auf der Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlung obliegt ihm die Leitung und Koordination des laufenden Betriebes.

- (1) Dem Jugendzentrumsrat gehören stimmberechtigt an:
 - drei Vertreter der Vollversammlung,
 - drei Vertreter der Arbeitskreise und Interessengruppen,
 - zwei hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter.

Die Amtsdauer beträgt 12 Monate. Mit Ausnahme der hauptamtlichen Mitarbeiter sollen die Vertreter nicht über 25 Jahre alt sein. Die Mitglieder bleiben auf die Dauer der Wahlzeit im Amt, auch wenn sie das 25. Lebensjahr vollendet haben. Für die Abwahl gilt § 3 Abs. 4 Satz 3.

- (2) Die Sitzungen des Jugendzentrumsrates sind öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

- (3) Aufgaben des Jugendzentrumsrates:
- a) Wahl des Vorsitzenden des Jugendzentrumsrates,
 - b) Wahl der drei Vertreter für den Beirat,
 - c) Ausführung der Entscheidungen der Vollversammlung im Rahmen der Konzeption und der Satzung,
 - d) Einberufung der Vollversammlungen mindestens 14 Tage zuvor durch den Vorsitzenden,
 - e) Beschluss und Koordination von Programmen und deren Durchführung sowie Vorschläge an die Vollversammlung über die Verteilung der dafür vorhandenen Haushaltsmittel,
 - f) Verwaltung und Verteilungsentscheidung der aus dem laufenden Betrieb des Jugendzentrums erzielten Einnahmen und Vorschlag eines jährlichen Haushaltsplanes an den Träger,
 - g) Rechenschaft gegenüber der Vollversammlung über die geleistete Arbeit,
 - h) Realisierung der Konzeption des Jugendzentrums in Blickrichtung auf Mitbestimmung und Mitarbeit der Besucher,
 - i) Interessenvertretung der Besucher gegenüber dem Träger der Einrichtung,
 - j) Antragsrecht gegenüber dem Träger nach Vollversammlungsbeschluss,
 - k) der Jugendzentrumsrat wacht darüber, dass bei allen Veranstaltungen im Jugendzentrum dessen Ansehen nach innen und außen keinen Schaden erleidet,
 - l) der Jugendzentrumsrat wird von den hauptamtlichen Mitarbeitern über deren Tätigkeit informiert,
 - m) der Jugendzentrumsrat ist zuständig bei der Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten der Besucher,
 - n) vorläufige Entscheidung über die Anerkennung von Arbeitskreisen und Interessengruppen.
- (4) Die Beschlüsse des Jugendzentrumsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Jugendzentrumsrat ist bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Der Jugendzentrumsrat tritt mindestens einmal monatlich zusammen. Außerordentliche Sitzungen können von mindestens drei Jugendzentrumsratsmitgliedern einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich zehn Tage zuvor.
- (6) Über die Sitzungen werden Ergebnisniederschriften geführt, die mindestens über sieben Tage hinweg im Jugendzentrum öffentlich auszuhängen sind.
- (7) Der Vollzug von Beschlüssen der Vollversammlung und des Jugendzentrumsrates muss ausgesetzt werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Jugendzentrumsrates zur Auffassung kommen, dass
- ein Verstoß gegen Gesetze vorliegt oder
 - gegen die Konzeption des Jugendzentrums verstoßen wird,
 - das Ansehen des Jugendzentrums nach innen oder außen Schaden nehmen könnte.

In diesem Fall muss der Beirat innerhalb von fünf Werktagen angerufen werden.

§ 6 Der Beirat

Der Beirat ist ein Verbindungsglied zwischen dem Träger des Jugendzentrums, den Jugendlichen und dem pädagogischen Personal.

Hier sollten die Entscheidungen, welche die Rahmenbedingungen des Jugendzentrums betreffen, zwischen Träger, pädagogischen Mitarbeitern und Jugendlichen abgeklärt werden. Außerdem entscheidet der Beirat in Konfliktfällen die im Jugendzentrum selbst nicht gelöst werden können.

(1) Dem Beirat gehören stimmberechtigt an:

- drei Vertreter der Jugendlichen (vom Jugendzentrumsrat delegiert),
- fünf Vertreter des Trägers,
- zwei hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter.

Die Amtsdauer der Vertreter der Jugendlichen beträgt 12 Monate. Den Vorsitz im Beirat führt ein Vertreter des Trägers.

(2) Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich, zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit hergestellt werden.

(3) Aufgaben des Beirates:

- a) Diskussion aller wichtigen Angelegenheiten, die den Betrieb des Jugendzentrums betreffen (z. B. Änderung der Konzeption, bauliche Veränderungen),
- b) Diskussion des Gesamthaushaltes des Jugendzentrums,
- c) Berufungsinstanz bei Konfliktfällen innerhalb des Jugendzentrums, z. B. auf Antrag des Jugendzentrumsrates (§ 5/7),
- d) Anhörungsstelle bei Hausverboten.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Außerordentliche Sitzungen können von mindestens fünf Beiratsmitgliedern einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter 14 Tage zuvor.

(6) Über die Sitzungen werden Ergebnisniederschriften geführt, die innerhalb von zwei Wochen durch Aushang im Jugendzentrum bekanntzumachen sind.

§ 7 Der Trägerrat

Der Trägerrat ist verantwortlich für die Rahmenbedingungen des Jugendzentrums und ist Anstellungsträger der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter. Außerdem entscheidet er in Konfliktfällen die im Jugendzentrum selbst nicht gelöst werden können.

(1) Dem Trägerrat gehören stimmberechtigt an:

- a) der Vorstand des Kreisjugendringes,
- b) der Oberbürgermeister, der Jugendreferent sowie der Finanzreferent der Stadt Neuburg an der Donau,
- c) vom Vorstand berufene Mitglieder.

Den Vorsitz im Trägerrat führt der Vorsitzende des Kreisjugendringes. Er kann diese Aufgabe auch delegieren.

- (2) Die Sitzungen des Trägerrates sind nichtöffentlich, zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit hergestellt werden.
- (3) Aufgaben des Trägerrates:
 - a) Erörterung und Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten, die den Betrieb des Jugendzentrums betreffen,
 - b) Beschlussfassung über den Gesamthaushalt des Jugendzentrums,
 - c) Berufungsinstanz bei Konfliktfällen innerhalb des Jugendzentrums, z. B. auf Antrag des Jugendzentrumsrates,
 - d) Anhörungsstelle bei Hausverboten,
 - e) Personalentscheidungen.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im übrigen gilt die Geschäftsordnung des Kreisjugendringes.
- (5) Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (6) Alle anderen nicht näher bezeichneten Angelegenheiten sind vom Träger zu entscheiden.

§ 8 Pädagogische Mitarbeiter

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter sind insbesondere verantwortlich für, die Realisierung der pädagogischen Konzeption im Jugendzentrum.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Arbeit im Jugendzentrum im Sinne einer konstruktiven Teamarbeit zu gestalten.

Sie sind insbesondere gehalten, darauf hinzuarbeiten, dass die Jugendlichen befähigt werden, aktiv an der Selbstorganisation der Aktivitäten im Jugendzentrum teilzunehmen.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter üben in Vertretung des Trägers das Hausrecht aus (das Anhörungsrecht des Beirates hat keine aufschiebende Wirkung, § 6 (3) d).

§ 9

Über Zweifelsfälle bei der Auslegung und Anwendung der Satzung entscheidet der Träger.
Ebenso entscheidet er in Fällen, die in der Satzung nicht geregelt sind.

Neuburg an der Donau, 01.04.1987

Stadt Neuburg an der Donau

Kreisjugendring Neuburg-Schrobenhausen

Huniar
Oberbürgermeister

Hora
1. Vorsitzender